gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname SpeedTop Star

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) UFI: 77GA-R635-9002-3XXX siehe Packungsaufdruck

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von

denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Verarbeitungshilfsstoff

Technisches Merkblatt beachten

Verwendungen, von denen abgeraten wirdTechnisches Merkblatt beachten

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Baumit GmbH Wopfing 156 A-2754 Waldegg Österreich

Telefon: +43 (0)501 888 0

Diese Nummer ist nur während der Dienstzeiten verfügbar: Mo. - Do. 07:00 - 17:00

Fr. 07:00 - 12:00

E-Mail: office@baumit.com

E-Mail (sachkundige Person) office@baumit.com

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale			
Land	Name	Postleitzahl/ Ort	Telefon
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen Universitätsklinik 24h Notruf Mo-So	1090 Wien	+43 (0)1 4064 343-0

Österreich: de Seite: 1 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Ab- schnitt	Gefahrenklasse	Kate- gorie	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahren- hinweis
3.2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Skin Irrit. 2	H315
3.3	schwere Augenschädigung/Augenreizung	1	Eye Dam. 1	H318
4.1C	gewässergefährdend (chronische aquati- sche Toxizität)	3	Aquatic Chronic 3	H412

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen, Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Ein Verschütten und Löschwasser kann zu einer Umweltverschmutzung der Gewässer führen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort Gefahr

- Piktogramme

GHS05



H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereit-

halten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spüllen.

len. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P332+P313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/in-

ternationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Österreich: de Seite: 2 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

- Biozidprodukteverordnung (BPR)

Enthält:

Biozide Wirkstoffe					
Stoffname					
Essigsäure					
2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol					

2.2.1.7- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Essigsäure

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von \geq 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs:

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Ammoniak 24%	CAS-Nr. 1336-21-6	1 – < 2,5	Skin Corr. 1B / H314 STOT SE 3 / H335 Aquatic Acute 1 / H400	
	EG-Nr. 215-647-6		Aquatic Acute 1711400	
	Index-Nr. 007-001-01-2			
	REACH RegNr. 01-2119982985- 14-xxxx			
Essigsäure	CAS-Nr. 64-19-7	1 – < 2,5	Flam. Liq. 3 / H226 Skin Corr. 1A / H314 Eye Dam. 1 / H318	
	EG-Nr. 200-580-7		Lye Daill. 1711316	
	Index-Nr. 607-002-00-6			
	REACH RegNr. 01-2119475328- 30-xxxx			

Österreich: de Seite: 3 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme
Natriumhydroxyme- thansulfinat	CAS-Nr. 149-44-0 EG-Nr. 205-739-4	0,5 - < 1	Acute Tox. 4 / H312 Muta. 2 / H341 Repr. 2 / H361	(1)
	REACH RegNr. 01-2119487952- 23-xxxx			
2-Brom-2-nitropro- pan-1,3-diol	CAS-Nr. 52-51-7 EG-Nr. 200-143-0	< 0,036	Acute Tox. 3 / H301 Acute Tox. 4 / H312 Skin Irrit. 2 / H315 Eye Dam. 1 / H318 STOT SE 3 / H335 Aquatic Acute 1 / H400	
	Index-Nr. 603-085-00-8		Aquatic Chronic 3 / H412	
	REACH RegNr. 01-2119980938- 15-xxxx			

Stoffname	Spezifische Konzentrations- grenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Ammoniak 24%	STOT SE 3; H335: C ≥ 5 %	-	-	
Natriumhydroxyme- thansulfinat	-	-	≥2.000 mg/ kg	dermal
2-Brom-2-nitropro- pan-1,3-diol	-	M-Faktor (akut) = 10	211 mg/kg 1.100 mg/ kg	oral dermal

Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Österreich: de Seite: 4 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

Österreich: de Seite: 5 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, BC-Pulver, Kohlendioxid (CO2)

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Stickoxide (NOx)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen, Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen, Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen, Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz adsorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Österreich: de Seite: 6 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

- Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Beherrschung von Wirkungen

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Frost

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Gren	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)										
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Iden- tifika- tor		SMW [mg/ m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/ m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/ m³]	Hin- weis	Quelle
AT	Essigsäure	64-19-7	MAK	10	25			20 (5 min)	50 (5 min)		GKV
EU	Essigsäure	64-19-7	IOELV	10	25	20	50				2017/ 164/ EU

Hinweis

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten hangen (roweit nicht anders angegeben)

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)
SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Relevante DNEL von Bestandteilen							
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er	
2-Brom-2-nitro- propan-1,3-diol	52-51-7	DNEL	3,5 mg/m ³	Mensch, inhala- tiv	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen	

Österreich: de Seite: 7 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

Relevante DNEL von Bestandteilen								
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdau- er		
2-Brom-2-nitro- propan-1,3-diol	52-51-7	DNEL	10,5 mg/ m³	Mensch, inhala- tiv	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemi- sche Wirkungen		
2-Brom-2-nitro- propan-1,3-diol	52-51-7	DNEL	2,5 mg/m ³	Mensch, inhala- tiv	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - loka- le Wirkungen		
2-Brom-2-nitro- propan-1,3-diol	52-51-7	DNEL	2,5 mg/m ³	Mensch, inhala- tiv	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wir- kungen		
2-Brom-2-nitro- propan-1,3-diol	52-51-7	DNEL	2 mg/kg KG/Tag	Mensch, der- mal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - sy- stemische Wir- kungen		
2-Brom-2-nitro- propan-1,3-diol	52-51-7	DNEL	6 mg/kg KG/Tag	Mensch, der- mal	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - systemi- sche Wirkungen		
2-Brom-2-nitro- propan-1,3-diol	52-51-7	DNEL	8 μg/cm²	Mensch, der- mal	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - loka- le Wirkungen		
2-Brom-2-nitro- propan-1,3-diol	52-51-7	DNEL	8 μg/cm²	Mensch, der- mal	Arbeitnehmer (Industrie)	akut - lokale Wir- kungen		

Relevante PNEC von Bestandteilen							
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdau- er	
Natriumhydroxy- methansulfinat	149-44-0	PNEC	0,56 mg/l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)	
Natriumhydroxy- methansulfinat	149-44-0	PNEC	56 μg/l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)	
Natriumhydroxy- methansulfinat	149-44-0	PNEC	10 mg/l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)	
Natriumhydroxy- methansulfinat	149-44-0	PNEC	3,79 mg/ kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)	
Natriumhydroxy- methansulfinat	149-44-0	PNEC	0,38 mg/ kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (ein- malig)	
Natriumhydroxy- methansulfinat	149-44-0	PNEC	0,43 mg/ kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)	
2-Brom-2-nitro- propan-1,3-diol	52-51-7	PNEC	0,01 mg/l	Wasserorganis- men	Süßwasser	kurzzeitig (ein- malig)	
2-Brom-2-nitro- propan-1,3-diol	52-51-7	PNEC	0,001 mg/l	Wasserorganis- men	Meerwasser	kurzzeitig (ein- malig)	
2-Brom-2-nitro- propan-1,3-diol	52-51-7	PNEC	0,43 mg/l	Wasserorganis- men	Kläranlage (STP)	kurzzeitig (ein- malig)	

Österreich: de Seite: 8 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

Relevante PNEC von Bestandteilen								
Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwel- lenwert	Organismus	Umweltkom- partiment	Expositionsdau- er		
2-Brom-2-nitro- propan-1,3-diol	52-51-7	PNEC	0,041 mg/ kg	Wasserorganis- men	Süßwassersedi- ment	kurzzeitig (ein- malig)		
2-Brom-2-nitro- propan-1,3-diol	52-51-7	PNEC	0,003 mg/ kg	Wasserorganis- men	Meeressediment	kurzzeitig (ein- malig)		
2-Brom-2-nitro- propan-1,3-diol	52-51-7	PNEC	0,5 mg/kg	terrestrische Organismen	Boden	kurzzeitig (ein- malig)		

Österreich: de Seite: 9 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Augen-/Gesichtsschutz



Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Österreich: de Seite: 10 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6)

Überarbeitet am 11.04.2024

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	bernsteinfarben
Geruch	nach Ammoniak
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
Entzündbarkeit	dieses Material ist brennbar, aber nicht leicht entzündbar
Untere und obere Explosionsgrenze	4 Vol% - 19,9 Vol%
Flammpunkt	39 °C bei 101,3 kPa
Zündtemperatur	463 °C
Zersetzungstemperatur	nicht relevant
pH-Wert	10 – 10,5
Kinematische Viskosität	nicht bestimmt
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	keine Information verfügbar	

Dampfdruck	32 hPa bei 25 °C
------------	------------------

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	1,1 g/cm³ bei 20 °C
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor

Österreich: de Seite: 11 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklasse	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
---	--

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Temperaturklasse (EU gem. ATEX)	T1 (maximal zulässige Oberflächentemperatur der Betriebsmit-
	tel: 450°C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE
Natriumhydroxymethansulfinat	149-44-0	dermal	≥2.000 mg/kg
2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol	52-51-7	oral	211 mg/kg

Österreich: de Seite: 12 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen				
Stoffname CAS-Nr. Expositionsweg ATE				
2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol	52-51-7	dermal	1.100 mg/kg	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Österreich: de Seite: 13 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Wert	Spezies	Expositi- onsdauer
Natriumhydroxy- methansulfinat	149-44-0	LC50	>10.000 mg/l	Fisch	1 h
Natriumhydroxy- methansulfinat	149-44-0	EC50	16 mg/l	wirbellose Wasser- lebewesen	21 d
Natriumhydroxy- methansulfinat	149-44-0	EbC50	>17 mg/l	wirbellose Wasser- lebewesen	21 d
2-Brom-2-nitropro- pan-1,3-diol	52-51-7	LC50	35,7 mg/l	Fisch	96 d
2-Brom-2-nitropro- pan-1,3-diol	52-51-7	EC50	0,88 mg/l	wirbellose Wasser- lebewesen	21 d

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abbaubarkei	Abbaubarkeit von Bestandteilen					
Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
2-Brom-2-ni- tropropan- 1,3-diol	52-51-7	Kohlendioxid- bildung	70 – 80 %	28 d		ECHA

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen					
Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW	BSB5/CSB	
Essigsäure	64-19-7	3,16	-0,17 (pH-Wert: 7, 25 °C)		
Natriumhydroxymethansul- finat	149-44-0		<0,3 (pH-Wert: 6, 22 °C)		
2-Brom-2-nitropropan-1,3- diol	52-51-7		0,21 (pH-Wert: 5, 24 °C)		

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

Österreich: de Seite: 14 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von \geq 0,1%.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallcodes/Abfallbezeichnungen gemäß LoW

08 01 11*: Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

* Gefährlicher Abfall

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3	Transportgefahrenklassen	keine
14.4	Verpackungsgruppe	nicht zugeordnet
14.5	Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Österreich: de Seite: 15 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)							
Stoffname	Name lt. Verzeich- nis	CAS- Nr.	EG-Nr.	Art der Regi- strierung	Anmerkun- gen	Be- schrän- kung	Nr.
SpeedTop Star	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG			1907/2006/ EC Anhang XVII	Flüssige Stoffe oder Gemische, die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen: a) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F; b) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Ent-	R3	ω

Österreich: de Seite: 16 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6)

Überarbeitet am 11.04.2024

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)							
Stoffname	Name lt. Verzeich- nis	CAS- Nr.	EG-Nr.	Art der Regi- strierung	Anmerkun- gen	Be- schrän- kung	Nr.
	nis	Nr.		strierung	wicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10; c) Gefahrenklasse 4.1; d) Gefahrenklasse 5.1.	kung	

Österreich: de

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6)

Überarbeitet am 11.04.2024

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

Stoffname	Name lt. Verzeich- nis	CAS- Nr.	EG-Nr.	Art der Regi- strierung	Anmerkun- gen	Be- schrän- kung	Nr.
Essigsäure	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)			1907/2006/ EC Anhang XVII	Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorien 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.	R40	40

Legende

R3

- 1. Dürfen nicht verwendet werden
 in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
 in Scherzspielen;
 in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration,

Österreich: de Seite: 18 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

Legende

bestimmt sind.

- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- S. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
 a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren"; sowie ab dem 1. Dezember 2010: "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen";
- b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: 'Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';
- c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
 - künstlichen Schnee und Reif.
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,
 - Scherzexkremente,
 - Horntöne für Vergnügungen,
 - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 - künstliche Spinnweben,
 - Stinkbomben.
 - 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender".
 - 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
 - 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

kein Bestandteil ist gelistet

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

kein Bestandteil ist gelistet

Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

kein Bestandteil ist gelistet

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

Liste der Schadstoffe (WRR)			
Stoffname	CAS-Nr.	Gelistet in	Anmerkungen
Ammoniak 24%		a)	
Natriumhydroxymethansulfinat		a)	
2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol		a)	

Legende

a) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

Österreich: de Seite: 19 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe Nicht relevant.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

kein Bestandteil ist gelistet

Nationale Vorschriften (Österreich)

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

VbF (Gruppe und Gefahrenklasse)

AII (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse II)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsre- levant
2.2		- Sicherheitshinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.3	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs:: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
3.2		Anmerkungen: Voller Wortlaut der Abkürzungen in AB- SCHNITT 16	ja
12.6	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (EDC) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.	Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.	ja
13.1	Abfallcodes/Abfallbezeichnungen ge- mäß LoW: Andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten 11 01 98*: Andere Abfälle, die gefährli- che Stoffe enthalten Organische Abfälle, die gefährliche Stof- fe enthalten * Gefährlicher Abfall	Abfallcodes/Abfallbezeichnungen ge- mäß LoW: 08 01 11*: Farb- und Lackabfälle, die or- ganische Lösemittel oder andere ge- fährliche Stoffe enthalten * Gefährlicher Abfall	ja
16		Abkürzungen und Akronyme: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja

Österreich: de Seite: 20 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2017/164/EU	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richt- grenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)
Aquatic Chro- nic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Trans- port gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EbC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

Österreich: de Seite: 21 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
GKV	Grenzwerteverordnung
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
log KOW	n-Octanol/Wasser
LoW	Abfallliste
M-Faktor	Ein Multiplikationsfaktor. Er wird auf die Konzentration eines als akut gewässergefährdend, Kategorie 1, oder als chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1, eingestuften Stoffes angewandt und wird verwendet, damit anhand der Summierungsmethode die Einstufung eines Gemisches, in dem der Stoff vorhanden ist, vorgenommen werden kann
Mow	Momentanwert
Muta.	Keimzellmutagenität
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

Österreich: de Seite: 22 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6) Überarbeitet am 11.04.2024

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
Repr.	Reproduktionstoxizität
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dan- gereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Gü- ter)
Skin Corr.	Hautätzend
Skin Irrit.	Hautreizend
SMW	Schichtmittelwert
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
VbF	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (Österreich)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.

Österreich: de Seite: 23 / 24

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



SpeedTop Star

Nummer der Fassung: GHS 7.0 Ersetzt Fassung vom: 19.07.2023 (GHS 6)

Überarbeitet am 11.04.2024

Code	Text
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Österreich: de Seite: 24 / 24